

„Bürgerinitiative Straußfurt e.V.“ BIST e.V.

Satzung

Satzung

B Bürger
I Initiative
ST Straußfurt

Geändert und beschlossen in der Mitgliederversammlung am 09.07.2021 in Straußfurt.

Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Ziele des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Mitgliedsbeiträge
- § 5 Mittelverwendung
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 9 Stimmrecht, Beschlussfassung
- § 10 Vorstand
- § 11 Aufgaben des Vorstandes
- § 12 Vereinskonto
- § 13 Rechnungsprüfung
- § 14 Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative Straußfurt e.V.“, er führt die Kurzbezeichnung „BIST e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 99634 Straußfurt.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist unter der Nummer 150136 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Sömmerda eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist es, eine Handlungs- und Verhandlungsbasis für die gemeinsamen Ziele zu schaffen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und parteipolitisch unabhängig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Ziele des Vereins sind:
 - Mitwirkung in der Kommunalpolitik,
 - Erreichen eines Mitspracherechts der Bürger Straußfurts und seiner Ortsteile zu geplanten Maßnahmen und Verordnungen,
 - Bündelung aller Kräfte für die Weiterentwicklung zum Wohl des Ortes und seiner Ortsteile.

Dazu gehören Beiträge zur Entwicklung des kulturellen Lebens, dessen Akzeptanz durch alle Bürger und die Unterstützung der örtlichen Vereine.

- (4) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Teilnahme an den Kommunal- und Bürgermeisterwahlen durch Benennung und Aufstellung eigener Kandidaten,
 - Mitarbeit bei der Erarbeitung und Umsetzung von Projekten (z.B. Dorfentwicklungsbeirat, Mitarbeit bei der Planung von Radwegen in der Region, Mitarbeit bei Umweltprojekten u.ä.),
 - Zusammenarbeit mit allen ortsansässigen Vereinen und Interessensgruppen (z.B. Freiwillige Feuerwehr, Heimatverein, Kirche, Kinder- und Jugendparlament (KJP), Nachbarschaftshilfe, Seniorenstammtisch, Sportvereine u.ä.),
 - Kontakt- und Beratungsgespräche mit Bürgern, Fachleuten, Behörden, Verbänden, Kommunen und Politikern,
 - Fortbildungsveranstaltungen,
 - Öffentlichkeitsarbeit und Informationsveranstaltungen

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Vollmitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts der Gemeinde und der Gemeindeverwaltung werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und deren Bestreben sich mit der Satzung decken.
- (2) Fördernde Mitglieder können auch Einzelpersonen und Firmen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen möchten.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von vierzehn Tagen. Eine Ablehnung durch den Vorstand ergeht schriftlich unter Angabe der Hinderungsgründe. Ein abgelehnter Bewerber hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod
 - Austritt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Das ausscheidende und ausgeschiedene Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
 - Ausschluss. Wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder der Beitrag nach wiederholter Aufforderung nicht beglichen wurde. Der Ausschluss erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung (2/3 Mehrheit). In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es werden Geldbeträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Zahlweise regelt eine gesonderte Beitragsordnung, die jährlich auf ihre Gültigkeit geprüft wird.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (2) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vermögenshaushaltes erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand hat Anspruch auf Erstattung seiner tatsächlichen Aufwendungen im Rahmen der vorhandenen Mittel.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Versammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse oder der Zweck des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (2) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf und beruft die Versammlung schriftlich ein. Die Einberufungsfrist beträgt acht Tage. In dringenden Fällen kann dies auf Beschluss des Vorstandes auf vier Tage verkürzt werden.
- (3) Jedes Mitglied kann Ergänzungen der Tagesordnung beantragen. Diese müssen mindestens vier Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Nach Bekanntgabe der Ergänzungsanträge durch den Vorstand, beschließt die Mitgliederversammlung über deren Zulassung zur Tagesordnung.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende oder das hierfür in der Versammlung gewählte Vorstandsmitglied.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt bei Anwesenheit persönlich. Bei Bedarf und in Abwesenheit des Stimmberechtigten kann die Stimmabgabe auch schriftlich über den Vorstand erfolgen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- Satzungsänderungen
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Entlastung des Vorstandes
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern mit 2/3 Mehrheit
 - Auflösung des Vereins

§ 9 Stimmrecht, Beschlussfassung

- (1) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat ein Stimmrecht.
- (2) Beschlüsse erfolgen in offener und Wahlen in geheimer Abstimmung. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Beschlüsse, die eine Satzungsänderung zur Folge haben und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- (5) Satzungsänderungen auf Grund behördlicher Maßnahmen (z.B. festgelegte Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (6) Über jede **Mitgliederversammlung** ist vom Schriftführer (oder den ihn vertretenden Protokollführer) ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll enthält Ort, Datum, Tagesordnungspunkte, gestellte Anträge, die Beschlüsse und die Wahlergebnisse und ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben und zu archivieren.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schatzmeister, einem Schriftführer und vier Beisitzern.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand und die Beisitzer.

Die Amtszeit dauert drei Jahre.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorstandsvorsitzenden, den Stellvertreter, den Schatzmeister und den Schriftführer.

Bei Bestehen von thematischen Arbeitsgruppen delegiert die entsprechende Arbeitsgruppe, einen Vertreter mit Stimmberechtigung zum jeweiligen Thema für die Zeit des Projektes in den Vorstand.

- (1) Vorstand **im Sinne des § 26 BGB** sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Der Schatzmeister verwaltet die Barkasse und das Vereinskonto des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung am Schluss eines Rechnungsjahres einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Zahlungen darf er nach Anweisung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten.
- (3) Der Schriftführer hat **über jede Verhandlung des Vorstandes oder der anderen Organe** eine Niederschrift anzufertigen und zu archivieren.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist verantwortlich für die Durchsetzung der Ziele des Vereins, der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit.
- (2) Der Vorstand ist bei Bedarf durch den Vorsitzenden, in Verhinderungsfall durch den Stellvertreter, einzuberufen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.
- (5) Über jede **Sitzung ist eine Niederschrift** anzufertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer (oder den ihn vertretenden Protokollführer) zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind zu archivieren.

§12 Vereinskonto

Der Verein verfügt über ein Vereinskonto bei der Sparkasse Mittelthüringen über das sämtlicher Geldverkehr fließt. Verfügungsberechtigt sind jeweils einzeln der Vereinsvorsitzende, der Stellvertreter oder der Schatzmeister.

§ 13 Rechnungsprüfung

- (1) Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an einen zu benennenden gemeinnützigen Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Straußfurt, 09.07.2021

Dirk Barthel
Vereinsvorsitzender

Andreas Jung
Stellvertreter

Steffen Kramer
Schatzmeister

Anlage:

- Beitragsordnung
- Aufnahmeantrag